

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 17. November 2016

Jahrgang 2016, Nr. 32

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		298	Nachfolge eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes in der Gemeinde Hüllhorst	293	
292	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	288	299	Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Lübbecke	293
293	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	288	300	Absicht der Einziehung einer Teilfläche in der Gemarkung Hausberge der Stadt Porta Westfalica	294
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>			
294	Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Bad Oeynhausen	288	301	Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2015 des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausen der Stadt Bad Oeynhausen	296
295	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 109 „Voßbrink“ der Stadt Bad Oeynhausen	289	302	Verbandsversammlung am 22.11.2016 des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede	297
296	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 110 „Dr.-Neuhäuser-Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen	290	303	Verbandsversammlung am 30.11.2016 des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“	297
297	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Am Adlerhorst“ der Stadt Bad Oeynhausen	292	304	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	

297

292

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

293

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 33	Redaktionsschluss	01.12.2016	Ausgabe	08.12.2016
Nr. 34	Redaktionsschluss	08.12.2016	Ausgabe	15.12.2016
Nr. 35	Redaktionsschluss	21.12.2016	Ausgabe	30.12.2016
Nr. 1	Redaktionsschluss	05.01.2017	Ausgabe	12.01.2017

294

Bekanntmachung

des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen steht während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat jeweils während der Öffnungszeiten im Rathaus I in 32545 Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, Zimmer 2-4, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Bad Oeynhausen in der Zeit vom 18.11.2016 bis zum 05.12.2016 sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll, jeweils während der Öffnungszeiten im Rathaus I in 32545 Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, Zimmer 38, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ist außerdem der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen (www.badoeynhausen.de) zu entnehmen.

Bad Oeynhausen, den 10.11.2016

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Wilmsmeier

295

Bekanntmachung **über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 109 „Voßbrink“ der Stadt Bad Oeynhausen**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 109 „Voßbrink“ mit der zugehörigen Begründung gem. § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen und folgenden Beschluss gefasst:

„1. Beratung der eingegangenen Stellungnahmen

Die im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Voßbrink“ werden zur Kenntnis genommen. Über die Berücksichtigung der Stellungnahmen wird gemäß den in Anlagen 4 und 5 enthaltenen Beschlussvorschlägen entschieden.

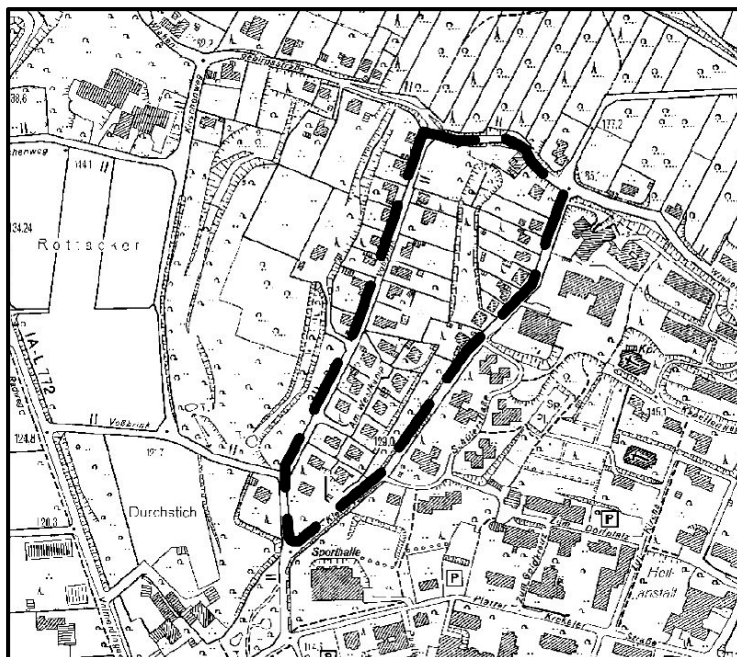
2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 109 „Voßbrink“ wird mit der zugehörigen Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.“

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 46.700m² und liegt südlich des Wiehengebirges. Es verjüngt sich von Nordosten nach Südwesten und grenzt:

- im Norden an die südliche Grenze der Wiehengebirgsstraße (Flurstück 9/714),
- im Osten an die westliche Grenze der Dr.-Klevinghaus-Straße (Flurstück 6/674),
- im Süden an die westliche Grenze der Dr.-Klevinghaus-Straße (Flurstück 6/674) und die östliche Grenze des Straßenflurstücks (Flurstück 9/528) an.
- Ab "Voßbrink" Haus-Nr. 15 bildet die westliche Grenze der Straße "Voßbrink" (Flurstück 7/723) die westliche Plangebietsgrenze.

Der Verlauf des Geltungsbereiches kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016,
Geltungsbereich des Plangebietes

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung zu schaffen. Das Verfahren des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 109 „Voßbrink“ einschließlich Textteil, Begründung und Artenschutzrechtlicher Prüfung kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Raum 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Bebauungsplan Nr. 109 „Voßbrink“ eintretenden Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Voßbrink“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntzumachenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 14.09.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt der Bebauungsplan Nr. 109 „Voßbrink“ der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 07.11.2016

Az. 2.61.1 Ko

Stadt Bad Oeynhausen
Bereich Stadt- und Verkehrsplanung
Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)

296

Bekanntmachung **über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 110 „Dr.-Neuhäuser-Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 110 „Dr.-Neuhäuser-Straße“ mit der zugehörigen Begründung gem. § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen und folgenden Beschluss gefasst:

„1. Beratung der eingegangenen Stellungnahmen

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Dr.-Neuhäuser-Straße“ werden zur Kenntnis genommen. Über die Berücksichtigung der Stellungnahmen wird gemäß den in Anlagen 4 – 5 enthaltenen Beschlussvorschlägen entschieden.

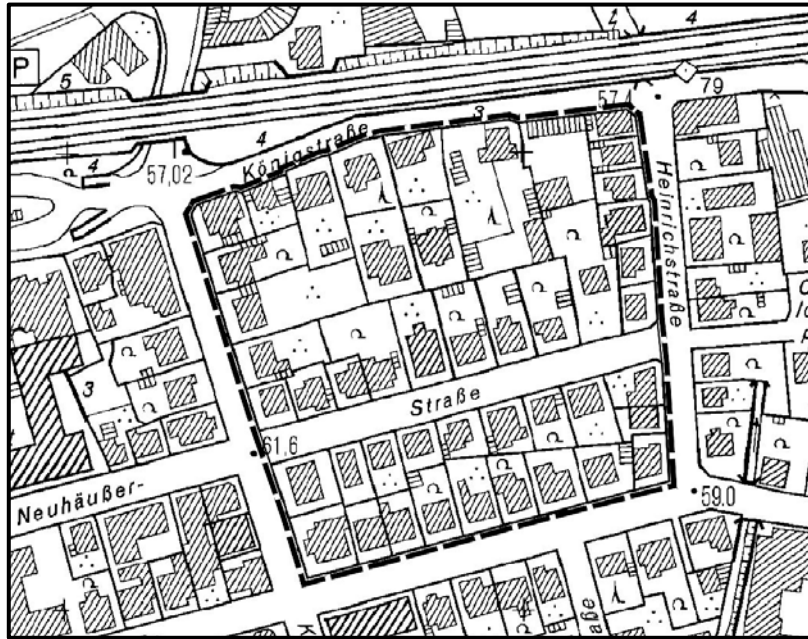
2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 110 „Dr.-Neuhäuser-Straße“ wird mit der zugehörigen Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.“

Das Plangebiet befindet sich in der Flur Nr. 4 der Gemarkung Bad Oeynhausen und umfasst eine Fläche von ca. 32.000m². Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die östliche Grenze der Kaiserstraße,
- im Norden durch die südliche Grenze der Königstraße,
- im Osten durch die westliche Grenze der Heinrichstraße
- und im Süden durch die nördliche Grenze der Portastraße.

Der Verlauf des Geltungsbereiches kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016,
Geltungsbereich des Plangebietes

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle und verträgliche Bebauung, die Erhaltung und Steuerung der städtebaulichen Struktur zu schaffen. Prägnante und erhaltenswerte Gebäude sowie Bäume werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes geschützt.

Das Bauleitplanverfahren wurde gemäß § 13a BauGB als »Bebauungsplan der Innenentwicklung« durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 110 „Dr.-Neuhäuser-Straße“ einschließlich Textteil, Begründung und Artenschutzrechtlicher Prüfung kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Raum 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Bebauungsplan Nr. 110 „Dr.-Neuhäuser-Straße“ eintretenden Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Dr.-Neuhäuser-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntzumachenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 14.09.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt der Bebauungsplan Nr. 110 „Dr.-Neuhäuser-Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 07.11.2016
Az. 2.61.1 Ko

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
Achim Wilmsmeier
Bürgermeister

Bekanntmachung

- a) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Am Adlerhorst“ der Stadt Bad Oeynhausen**
 b) **Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Am Adlerhorst“ gemäß § 2 BauGB (vom 23.09.2004, BGBl. IS. 2414 – in der zu dieser Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„1. Aufstellungsbeschluss

Für den unbebauten Bereich an der Straße „Am Adlerhorst“ westlich des „Borweges“ in der Gemarkung Rehme/Oberbecken wird beschlossen einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 „Am Adlerhorst“ wird wie folgt begrenzt:

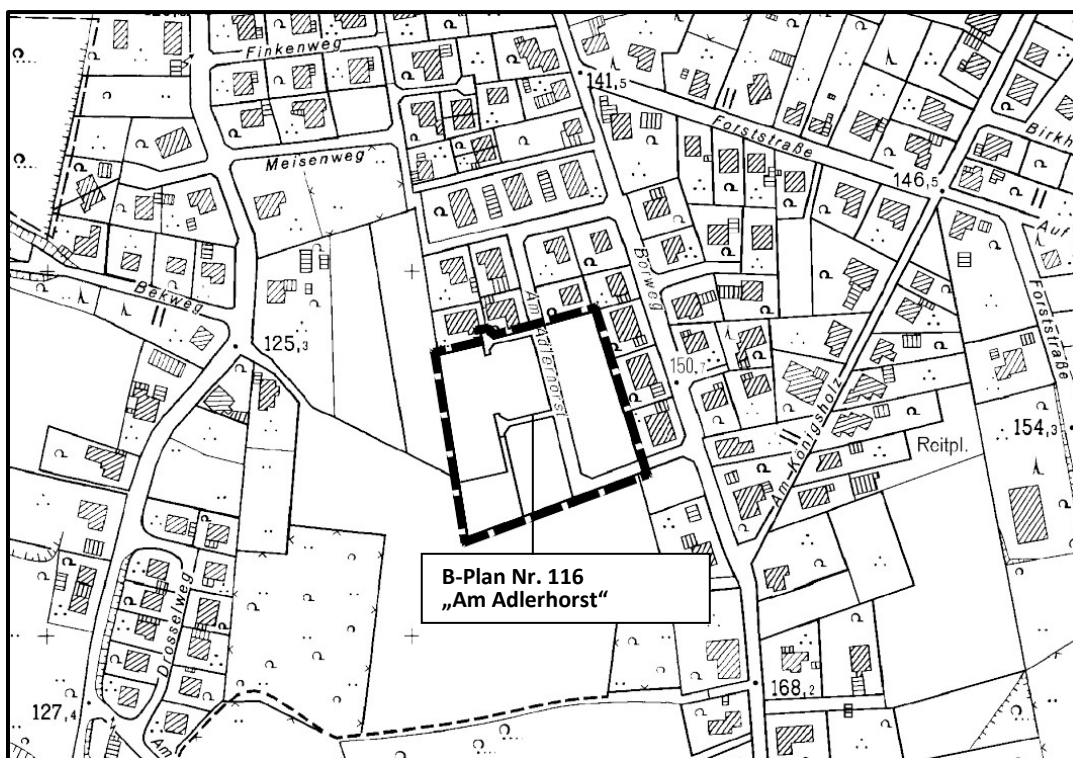
im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 898,
 im Süden: durch die nördliche Grenze des landwirtschaftlich genutzten Flurstückes 806,
 im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 1062 und 1061 sowie
 im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 958, 748 und 765.

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 9155m².

2. Frühzeitige Beteiligung

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Verfahrens durchzuführen.“

Lageplan – Geltungsbereich:



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Abrundung des Ortsrandes innerhalb eines vorhandenen Wohngebietes geschaffen werden. Die für die Planung notwendigen Erschließungsmaßnahmen sind bereits in den vergangenen Jahren durchgeführt worden.

b)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am

Mittwoch, den 23. November 2016, Beginn 18:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen

statt.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Raum 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Raum 60, einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 14.09.2016 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Am Adlerhorst“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 23.11.2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 07.11.2016

Az.: 2.61.1

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
A. Wilmsmeier
Bürgermeister

298

Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst

Frank Hagemeister, Buchenweg 1, 32609 Hüllhorst, hat aufgrund seiner Erklärung vom 22.10.2016 sein Ratsmandat zum 31.10.2016 niedergelegt.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Friedhelm Wölker, Zum Breitenbrink 19, 32609 Hüllhorst,

gewählt ist.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung wird im vollen Wortlaut in der Zeit vom 18.11.2016 bis 28.11.2016 im Bekanntmachungskasten am Rathaus Hüllhorst öffentlich ausgehängt.

Hüllhorst, den 14.11.2016

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Rührup

299

Bekanntmachung Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wurde dem Rat am 03. November 2016 zugeleitet. Er wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 310, während der Dienststunden zur Verfügung gehalten. Ebenfalls ist der Entwurf der Haushaltssatzung Online unter folgendem Link abrufbar:

<https://databox0330.krz.de/#/public/shares-downloads/v6bZso6GNyGKO02d4jyz6W6mRYzG7cvw>

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Lübbecke in der Zeit vom 17. November 2016 bis zum 08. Dezember 2016 Einwendungen erheben. Sie sind bei der Stadt Lübbecke - Der Bürgermeister -, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, geltend zu machen. Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.

Lübbecke, den 04. November 2016

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Bekanntmachung**der Stadt Porta Westfalica über die Absicht der Einziehung einer Teilfläche
in der Gemarkung Hausberge in 32457 Porta Westfalica**

Die Stadt Porta Westfalica beabsichtigt gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Teilfläche der Gemarkung Hausberge, Flur 10, Flurstück 89, Kiekenbrink bzw. Am Weinberg, in einer Größe von ca. 220 m² einzuziehen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Die Absicht der Einziehung der vorgenannten Teilfläche, die vom Bauausschuss der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung vom 27.10.2016 beschlossen worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Pläne und Unterlagen über die vorgenannte einzuziehende Fläche liegen im Rathaus I, Kempstr. 1, Abt. Straßen, Zi. 3.16, 32457 Porta Westfalica, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereit.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Abt. Straßen, Zimmer 3.16, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten geltend gemacht werden.

Porta Westfalica, 09.11.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann



Bekanntmachung
des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausen
der Stadt Bad Oeynhausen

gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV.NRW S. 644)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Staatsbades Bad Oeynhausen zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 49.139.360,79 Euro festgestellt und beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von 2.730.743,12 Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Dem Betriebsausschuss Staatsbad wird Entlastung erteilt.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Staatsbad der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 14.06.2016 der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude im Kurpark (Haus des Gastes) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, ist gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen ebenfalls öffentlich bekanntzumachen und lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Staatsbad Bad Oeynhausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.05.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Staatsbades Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.10.2016

GPA NRW
Im Auftrag
gez.
Matthias Mittel

Bad Oeynhausen, 03.11.2016

Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen
gez.
Dirk Henschel
Betriebsleiter

